



## **Satzung des Stadtsporthalbes Cottbus e.V.**

**Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung im Oktober 1990 in Cottbus beschlossen.**

**(geändert auf der Mitgliederversammlung am 31. März 1993,  
auf dem 3. Stadtsporttag am 18. März 1996,  
auf dem 5. Stadtsporttag am 25. März 2004,  
auf dem Außerordentlichen Stadtsporttag am 26. März 2013 und  
auf dem 8. Stadtsporttag am 23. März 2016)**

### **§ 1**

#### **Name – Wesen – Sitz**

1. Der Stadtsporthalb Cottbus e.V. (im Folgenden als StSB bezeichnet) ist der freiwillige Zusammenschluss der Sportvereine und Fachverbände der Stadt Cottbus (im Folgenden als Mitglieder bezeichnet).
2. Der StSB ist in das Vereinsregister mit Sitz in Cottbus eingetragen. Er ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V..
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Zweck des StSB ist:
  - 1.1. die Förderung des Sports und die Koordinierung der dafür erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen;
  - 1.2. die Betreuung seiner Mitglieder sowie die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Land, LSB und Kommune sowie in der Öffentlichkeit.
2. Der StSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der StSB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des StSB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des StSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Grundsätze, Aufgaben und Zweckverwirklichung**

1. Die Mitarbeit in den Organen des StSB ist ehrenamtlich. Ehrenamtlich Tätige haben nur Anspruch auf Aufwandsentschädigungen gemäß der Finanzordnung des StSB.
2. Der StSB ist parteiunabhängig. Der StSB vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Der StSB tritt rassistischen, extremistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Der StSB fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.



3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht über:

- 3.1. die Förderung des Breiten-, Wettkampf- und Spitzensports;
- 3.2. die Förderung des Sports für ausgewählte Zielgruppen;
- 3.3. die Förderung der Aus- und Fortbildung im Sport;
- 3.4. die Einbindung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Zusammenwirken mit der „Cottbuser Sportjugend“;
- 3.5. die Pflege und den Erhalt der Sportstätten;
- 3.6. die Umsetzung der Integration und Inklusion im Sport.

Bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke werden die Belange des Umwelt- und Naturschutzes beachtet und gefördert.

#### **§ 4**

##### **Mitglieder des Stadtsporthilfe Cottbus**

1. Dem StSB gehören Mitglieder an, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nachzuweisen haben. Dazu zählen:
  - 1.1. die Sportvereine der Stadt Cottbus;
  - 1.2. sonstige eingetragene Vereine, die entsprechend den Grundsätzen und Aufgaben des StSB mit besonderer Aufgabenstellung tätig sind;
  - 1.3. Fachverbände, die im Sinne der Grundsätze und Aufgaben entsprechend § 3 wirken.
2. Vereine in Gründung (i.G.) können eine vorläufige Mitgliedschaft erwerben. Diese endet spätestens 1 Jahr nach schriftlicher Bekanntgabe.

Verfahrensfragen zur Mitgliedschaft sind in einer „Ordnung über die Mitgliedschaft im Stadtsporthilfe Cottbus e.V.“ festgelegt.

#### **§ 5**

##### **Ehrenmitglieder**

1. Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des StSB und des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit durch den Stadtsporthilfe oder durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Ehrenmitglieder können an Stadtsporthilfen und Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch den Stadtsporthilfe oder die Mitgliederversammlung aberkannt werden.



## § 6

### Aufnahme von Mitgliedern

1. Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Vorstand des StSB. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des StSB.  
Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.
2. Gegen die Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde bedarf der Begründung. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung beim Vorstand des StSB schriftlich einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand. Er kann der Beschwerde abhelfen oder die Beschwerde zurückweisen.  
Vor Entscheidung über die Beschwerde muss der Vorstand die Beschwerde der Beschwerdekommision vorlegen. Die Beschwerdekommision prüft die Beschwerde und gibt dem Vorstand eine Empfehlung zur Entscheidung darüber. Empfiehlt die Beschwerdekommision der Beschwerde abzuwehren und den Antragsteller aufzunehmen und weist der Vorstand die Beschwerde gleichwohl zurück, entscheidet der nächste Stadtsporttag oder die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Empfiehlt demgegenüber auch die Beschwerdekommision die Beschwerde zurückzuweisen und folgt der Vorstand dieser Empfehlung, ist seine Entscheidung endgültig. Die Entscheidung des Vorstandes über die Beschwerde ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Weitere Verfahrensfragen der Aufnahme sind in der "Ordnung über die Mitgliedschaft im Stadtsporthalb Cottbus e. V." geregelt.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des StSB sind organisatorisch sowie finanziell selbständig und wirken eigenverantwortlich.
2. Die Mitglieder des StSB sind verpflichtet:
  - 2.1. entsprechend der Satzung und den Beschlüssen von Stadtsporttagen bzw. Mitgliederversammlungen des StSB zu handeln;
  - 2.2. ihre Satzungen nach den Grundsätzen des StSB zu gestalten und so anzuwenden, dass die Ideale des Sports gewahrt werden;
  - 2.3. Beiträge und Umlagen, die vom Stadtsporttag bzw. von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, termingemäß zu entrichten (Fachverbände zahlen keine Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen), wobei die Höhe der Umlagen auf 25% des Jahresmitgliedsbeitrages begrenzt ist;
  - 2.4. bis zum 15. Januar eines jeden Jahres dem LSB und dem StSB gemäß der „Ordnung über die Mitgliedschaft im Stadtsporthalb Cottbus e.V.“ ein Verzeichnis über den Stand der jeweiligen Sport- und Mitgliederentwicklung entsprechend der in den Formularen aufgeführten Vorgaben einzureichen.



## § 8

### Organe des Stadtsporthilfe Cottbus e.V.

Die Organe des StSB sind:

1. der Stadtsporthilfe,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Vorstand,
4. der geschäftsführende Vorstand

## § 9

### Stadtsporthilfe

1. Der Stadtsporthilfe ist das oberste Organ des StSB. Ihm obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen StSB-Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des StSB übertragen hat.

Der Stadtsporthilfe ist alle vier Jahre einzuberufen. Er setzt sich zusammen aus:

- 1.1. den Delegierten der Mitglieder;
  - 1.2. den Mitgliedern des Vorstandes mit je einer Stimme;
  - 1.3. den Mitgliedern der Beschwerdekommision (ohne Stimmrecht);
  - 1.4. den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen (ohne Stimmrecht);
  - 1.5. dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin (ohne Stimmrecht).
2. Der Stadtsporthilfe ist vom Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Termin einzuberufen. Der Tag an dem die Einberufung abgesandt ist und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen. Bei umfangreichen Anlagen kann in der E-Mail auf die Möglichkeit des Downloads verwiesen werden.
  3. Anträge zum Stadtsporthilfe können vom Vorstand, von den Mitgliedern des StSB (nach § 4 Absatz 1-2) und vom Vorstand der „Cottbuser Sportjugend“ gestellt werden. Anträge des Vorstandes der Cottbuser Sportjugend werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder seine/n Stellvertreter/in / ihre/n Stellvertreter/in vertreten.  
Satzungsänderungen sind mindestens vier Wochen vor dem Termin des Stadtsporthilfes beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Alle sonstigen Anträge sind bis zu drei Wochen vor dem Stadtsporthilfe schriftlich beim Vorstand einzubringen.  
Anträge, die nicht fristgemäß eingegangen sind oder erst in der Versammlung des Stadtsporthilfes gestellt werden, dürfen von diesem nur behandelt werden, wenn zuvor ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen worden ist. Für Anträge auf Satzungsänderung ist dies nicht möglich.
  4. Der Stadtsporthilfe ist insbesondere zuständig für:
    - 4.1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Cottbuser Sportjugend, der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und der Beschwerdekommision;
    - 4.2. die Entlastung des Vorstandes;
    - 4.3. die Wahl des Vorstandes und die Bestätigung des „Vorsitzender/Vorsitzende der Cottbuser Sportjugend“;
    - 4.4. die Wahl der Beschwerdekommision;
    - 4.5. die Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen;
    - 4.6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;



- 4.7. die Beschlussfassung zum Haushaltsplan und den Mitgliedsbeiträgen;
  - 4.8. die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen;
  - 4.9. die Beschlussfassung über Anträge;
  - 4.10. die Entscheidung über eine Aufnahme nach Ablehnung durch den Vorstand gem. § 6 Abs. 2;
  - 4.11. die Auflösung des Stadtsporthalbes Cottbus e.V..
5. Der ordnungsgemäß einberufene Stadtsporthalbtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zum Stadtsporthalbtag müssen die Stimmen von den Delegierten persönlich abgegeben werden. Eine Bündelung ist nicht statthaft.
  6. Über die Beschlüsse des Stadtsporthalbtages und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Vorstandes binnen zwei Monaten zuzusenden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin, die von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen sind, zu unterzeichnen.
  7. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen ein außerordentlicher Stadtsporthalbtag einzuberufen. Sind Satzungsänderungen erforderlich, so sind diese mindestens vier Wochen vor dem Termin des außerordentlichen Stadtsporthalbtages beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Im Übrigen ist gemäß Absatz 3 zu verfahren.
  8. Das Stimmrecht auf dem Stadtsporthalbtag wird von Delegierten wahrgenommen. Bei Stadtsporthalbtagen haben die unter § 4 aufgeführten Mitglieder des StSB entsprechend § 9 Absatz 1 nach Maßgabe der Anzahl zugehöriger natürlicher Personen folgende Stimmenanteile:
    - a. Die Mitglieder gemäß § 4 werden durch Delegierte der Sportvereine bzw. der Fachverbände vertreten.
    - b. Delegiertenschlüssel:
      - bis zu 200 Mitglieder 1 Stimme;
      - bis zu 500 Mitglieder 2 Stimmen;
      - bis zu 1000 Mitglieder 3 Stimmen;
      - bis zu 1500 Mitglieder 4 Stimmen;
      - je angefangene weitere 1500 Mitglieder 1 Stimme zusätzlich;
      - je Fachverband 1 Stimme.
  9. Das Stimmrecht errechnet sich nach der Mitgliedererhebung zum 1. Januar des laufenden Jahres.
  10. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Es kann offen abgestimmt werden. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.
  11. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.



## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zwischen den Stadtsporthagen zusammen. Es gilt der gleiche Stimmenanteil wie bei den Stadtsporthagen.  
Sie setzt sich zusammen aus:
  - 1.1. den Delegierten der Mitglieder;
  - 1.2. den Mitgliedern des Vorstandes mit je einer Stimme;
  - 1.3. einem Mitglied der Beschwerdekommision (ohne Stimmrecht);
  - 1.4. einem Kassenprüfer/einer Kassenprüferin (ohne Stimmrecht);
  - 1.5. dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin (ohne Stimmrecht).
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen. Bei umfangreichen Anlagen kann in der E-Mail auf die Möglichkeit des Downloads verwiesen werden.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, von den Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 1.1. bis 1.3. und dem Vorstand der „Cottbuser Sportjugend“ gestellt werden. Anträge der Cottbuser Sportjugend werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder seine/n Stellvertreter/in / Ihre/n Stellvertreter/in vertreten.  
Anträge sind bis zu drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzubringen. Anträge, die nicht fristgemäß eingegangen sind oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen von dieser nur behandelt werden, wenn zuvor ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen worden ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - 4.1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Cottbuser Sportjugend, der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und der Beschwerdekommision;
  - 4.2. die haushaltmäßige Entlastung des Vorstandes;
  - 4.3. die Abwahl und Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes, der Beschwerdekommision und von Kassenprüfern/Kassenprüferinnen;
  - 4.4. die Bestätigung des Vorstandsmitgliedes „Vorsitzender/Vorsitzende der Cottbuser Sportjugend“ nach Wahlen in der Cottbuser Sportjugend sofern dies erforderlich ist;
  - 4.5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - 4.6. die Beschlussfassung gemäß § 14 Absatz 1. und 2.;
  - 4.7. die Beschlussfassung über Anträge;
  - 4.8. die Entscheidung über eine Aufnahme nach Ablehnung durch den Vorstand gem. § 6 Abs. 2..
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Mitgliederversammlung müssen die Stimmen der Delegierten persönlich abgegeben werden. Eine Bündelung ist nicht statthaft.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern des StSB und den Mitgliedern des Vorstandes binnen zwei Monaten zuzusenden.



Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin, die von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen sind, zu unterzeichnen.

7. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand führt den StSB und erfüllt dessen Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Stadtsporthilfe und Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand besteht aus:

- 1.1. dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden;
  - 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellv. Vorsitzenden;
  - 1.3. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin;
  - 1.4. bis sechs weiteren Mitgliedern;
  - 1.5. dem/der „Vorsitzenden der Cottbuser Sportjugend“;
  - 1.6. dem/der Geschäftsführer/ Geschäftsführerin mit beratender Stimme
2. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Ziffer 1.1. bis 1.4. werden vom Stadtsporthilfe gewählt. Deren Wahl erfolgt auf Dauer von vier Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt. Der/Die „Vorsitzende der Cottbuser Sportjugend“ wird vom Jugendtag gewählt und durch den Stadtsporthilfe bzw. durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Legislaturperiode in der CSJ bestätigt.
  3. Zum Mitglied des Vorstandes kann gewählt werden, wer durch Zugehörigkeit zu einem Verein gemäß § 4 Absatz 1.1. mittelbar dem StSB angehört. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des StSB sind in den Vorstand nicht wählbar, es sei denn, sie scheidern im Falle einer Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung aus.
  4. Die Mitglieder des Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
  5. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Stimmkarte oder Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.  
Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
  6. Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat/eine Kandidatin zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, ist derjenige/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.  
Wird diese Stimmzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.





7. Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, das nicht zu den Vertretungsberechtigten im Sinne Absatz 9 zählt, vor Ablauf der Legislaturperiode aus dem Amt aus, so kooptiert der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bzw. bis zum nächsten Stadtsporttag einen Nachfolger/eine Nachfolgerin.
9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Gerichtlich und außergerichtlich wird der StSB durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
10. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb des StSB mit sich bringt. Er/Sie ist dem Vorstand des StSB gegenüber weisungsgebunden. Alles Weitere wird in einem Anstellungsvertrag geregelt. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit jederzeit abbestellt werden. Seine/Ihre besondere Vertretungsmacht endet in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der Abbestellung. Der Anstellungsvertrag wird hiervon nicht berührt.
11. Der Vorsitzende/die Vorsitzende bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Vorstandes, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Vorstandes vorliegen. Er/Sie leitet die Stadtsporttage und die Mitgliederversammlungen. Er/Sie kann ein anderes Mitglied des Vorstandes damit beauftragen.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend sind.
13. Der geschäftsführende Vorstand ist ein Arbeitsgremium des Vorstandes und führt die Geschäfte zwischen dessen Sitzungen. Er setzt sich aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, dem/der „Vorsitzenden der Cottbuser Sportjugend“ und dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin (mit beratender Stimme) zusammen.
14. Der Vorstand setzt Ausschüsse ein, beruft die jeweiligen Vorsitzenden und bestätigt die Zusammensetzung der Ausschüsse. Dabei kann es sich um ständige oder zeitwillige Ausschüsse handeln. Der Aufgabenbereich Jugendarbeit wird von der „Cottbuser Sportjugend“ wahrgenommen.

## **§ 12**

### **Beschwerdekommision**

1. Die Beschwerdekommision entscheidet in Fällen, in denen ihre Zuständigkeit von einzelnen Mitgliedern zur Entscheidung von zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten vereinbart ist sowie im Weiteren ihr ggf. nach der Satzung zugewiesenen Fällen.
2. Die Beschwerdekommision ist unabhängig und Weisungen des StSB nicht unterworfen. Sie besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
3. Die Mitglieder der Beschwerdekommision werden vom Stadtsporttag für die Dauer von vier





Jahren gewählt. Zum Mitglied der Beschwerdekommision kann gewählt werden, wer durch Zugehörigkeit zu einem Verein gemäß § 4 Absatz 1.1. mittelbar dem StSB angehört. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des StSB sind in die Beschwerdekommision nicht wählbar, es sei denn, sie scheiden im Falle einer Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung aus.

4. Die Wahl der Mitglieder der Beschwerdekommision erfolgt jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel. Jeder Stimmberechtigte darf auf dem Stimmzettel nicht mehr Namen aus dem Kreis der Bewerber vermerken als Ämter zu besetzen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Für die Wahl entscheidet der jeweils größere Anteil der erhaltenen Stimmen.
5. Stehen jeweils nur so viel Bewerber für die Wahl zur Verfügung, wie es der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, so kann die Wahl jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang in offener Abstimmung mit Stimmkarte oder Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

### **§ 13**

#### **„Cottbuser Sportjugend“**

1. Die „Cottbuser Sportjugend“ ist die Jugendorganisation im StSB. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel (im Rahmen der Satzung des StSB) in eigener Zuständigkeit.
2. Die „Cottbuser Sportjugend“ gibt sich eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 14**

#### **Wirtschaftsführung**

1. Für das laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung vom Vorstand dem Stadtsporttag bzw. der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der vom Vorstand dem Stadtsporttag bzw. der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Die Jahresrechnung unterliegt der Rechnungsprüfung. Sie ist in jedem Jahr vorzunehmen.
2. Die dem StSB angehörenden Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1.1., 1.2., Absatz 2. sind zur Entrichtung von Beiträgen an den StSB entsprechend §7 Absatz 2.4. verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Beiträge beschließt der Stadtsporttag oder die Mitgliederversammlung für das jeweils nachfolgende Geschäftsjahr.
3. Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung des StSB, die durch den Stadtsporttag oder die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

### **§ 15**

#### **Kassenprüfer/Kassenprüferinnen**

1. Der Stadtsporttag wählt für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen. Als Kassenprüfer/Kassenprüferin kann gewählt werden, wer durch Zugehörigkeit zu einem Verein gemäß § 4 mittelbar dem StSB angehört. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des StSB sind als Kassenprüfer/Kassenprüferin nicht wählbar, es sei denn, sie scheiden im Falle einer Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung aus. Die Wahl erfolgt



sinngemäß nach § 12 Absatz 4. und 5.. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin ausscheidet.

2. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Kasse und die Buchführung des StSB auf Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen berichten dem Stadtsporttag und der Mitgliederversammlung.

## **§ 16**

### **Austritt/Ausschluss von Mitgliedern**

1. Der Austritt eines Mitgliedes bedarf der schriftlichen Mitteilung durch einen Brief an den Vorstand des StSB. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Beitragspflichten bestehen weiter bis zum Ablauf der Austrittsfrist.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des StSB.

Der Ausschluss ist zulässig:

- a. bei Handlungen, die sich gegen den StSB, seinen Zweck, seine Ziele und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen;
- b. bei groben Verstößen gegen die Satzung des StSB;
- c. bei wiederholter Nichteinhaltung von Beschlüssen der Organe des StSB;
- d. bei ausbleibender Beitragszahlung oder sonstigen ausbleibenden Verbindlichkeiten gegenüber dem StSB, wenn zweimal vergeblich gemahnt worden ist;
- e. bei Verlust der Gemeinnützigkeit des Mitglieds.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder des StSB sowie die Mitglieder des Vorstandes des StSB. Dem Betroffenen ist mindestens vier Wochen vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch, die Möglichkeit der Anhörung zu geben. Im Weiteren gelten für das Verfahren die Regelungen des § 6 Ziffer 2 entsprechend.

## **§ 17**

### **Auflösung des StSB**

1. Über die Auflösung des StSB beschließt der Stadtsporttag. Der Beschluss Bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des StSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des StSB an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke in der Stadt Cottbus zu verwenden hat.